

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2519 081

BEG § 84

Wird die Kapitalentschädigung für den Berufsschaden von der Entschädigungsbehörde dem Antrag des Verfolgten entsprechend festgesetzt, so beginnt die Frist zur Ausübung des Wahlrechts mit der Bekanntgabe des Entschädigungsbescheides an den Verfolgten.

BEG § 122

§ 122 BEG ist auch anwendbar, wenn eine Entschädigung wegen Gesundheitsschadens auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen festgesetzt worden ist.

BGH, Urt. v. 2. März 1960 - IV ZR 257/59 - OLG Köln
LG Aachen

91
IV ZR 257/59

Verkündet
am 2. März 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Aachen,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille in Karlsruhe -

g e g e n

den prakt. Arzt i. R. Dr. med. Karl W [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 26. Februar 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner,
Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in Köln vom 27. August 1959
wird teilweise aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen
das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts in
Aachen vom 10. Juli 1958 wird in Höhe eines monatlichen
Rentenbetrages von 174,97 DM sowie einer Entschädigung
von 2.099,70 DM zurückgewiesen. Im übrigen wird die Re-
vision zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsstreits hat der Kläger zu zwei Siebenteln, das be-
klagte Land zu fünf Siebenteln zu tragen. Das Verfahren ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1887 geborene Kläger ist wegen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden. Ihm wurde aus diesem Grunde die Kassenpraxis entzogen. Dadurch verminderte sich sein Einkommen aus seiner Tätigkeit als praktischer Arzt, das vor Beginn der Verfolgung durchschnittlich im Monat 2.500 RM betragen hatte, auf durchschnittlich etwa 900 RM monatlich.

Die Entschädigungsbehörde hat als Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen dem Kläger unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes durch Bescheid vom 11. November 1956 eine Kapitalentschädigung von 11.371,20 DM und durch einen Zusatzbescheid vom 7. Juli 1957 zusätzlich noch einen Betrag von 6,60 DM gewährt. Der erstere Bescheid ist dem Kläger am 7. Dezember 1956 mit folgender Belehrung zugestellt worden:

Gegen diesen Bescheid steht dem Antragsteller, soweit er beschwert und eine Entscheidung nicht vorbehalten ist, das Rechtsmittel der Klage zu. Sie ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet, beim Landgericht - Entschädigungskammer - in Aachen, Adalbert-Stein-Weg 90, einzureichen und gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Aachen, zu richten.

Ob eine formgerechte Zustellung des Zusatzbescheides, der eine ähnlich lautende Rechtsmittelbelehrung enthielt, erfolgt ist, ist zwischen den Parteien streitig.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Am 18. März 1958 hat der Kläger mit der Angabe, daß er seinen ärztlichen Beruf seit dem 1. Mai 1957 nicht mehr ausübe, und er bisher keine Kenntnis von der Möglichkeit gehabt habe, anstelle einer Kapitalentschädigung eine Rente zu wählen, beantragt, ihm anstelle der ihm zuerkannten Kapitalentschädigung vom 1. November 1953 ab eine Rente in Höhe von monatlich 600 DM und eine einmalige Entschädigung von 7.200 DM unter Anrechnung der erhaltenen Kapitalentschädigung zu gewähren.

Die Entschädigungsbehörde hat seinen Antrag abgelehnt, das Landgericht die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht ihm unter Abweisung seiner weitergehenden Ansprüche eine monatliche Rente von 600 DM, beginnend mit dem 1. Mai 1957, und eine Entschädigung von 7.200 DM mit der Maßgabe zugewilligt, daß darauf die bereits gezahlten Kapitalentschädigungen anzurechnen seien.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Wahl einer Rente anstelle einer Kapitalentschädigung durch den Kläger als zulässig angesehen.

Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision sind nicht begründet.

1. Nach § 81 BEG kann ein Verfolgter anstelle einer Kapitalentschädigung eine Rente wählen; ein solches Wahlrecht muß nach § 84 Satz 1 BEG bis zum Ablauf einer Frist von 3 Monaten ausgeübt werden. Diese Frist beginnt nach Satz 2 aaO mit dem Tage, an dem der Bescheid der Entschädigungsbehörde unanfechtbar geworden ist.

Das Berufungsgericht hat eine Unanfechtbarkeit der Bescheide vom 15. November 1956 und 7. Juli 1957 wegen der in ihnen enthaltenen unzureichenden "Rechtsmittelbelehrung" verneint. Der Auffassung des Berufungsgerichts ist zuzustimmen, daß die in den dem Kläger zugestellten Bescheiden enthaltene Belehrung keine Angabe darüber enthalte, was die Schrift, mit der eine etwaige Klage gegen die Bescheide erhoben werde, enthalten müsse und daher nicht die in § 210 BEG bestimmte Frist in Lauf setze (vgl. insbesondere die Entscheidung RzW 1959, 332³⁷ = LM Nr. 2 zu § 195 BEG). Die Revision meint allerdings, daß aus den hier vorliegenden Belehrungen sich ohne weiteres die für eine Klage im Entschädigungsverfahren notwendigen Erfordernisse ergeben hätten. Denn diese würden schon erfüllt, wenn aus der Belehrung zu entnehmen sei, daß im Falle der Anfechtung der Bescheide ein als Klage bezeichneter Schriftsatz bei dem in der Belehrung bezeichneten Landgericht unter Angabe des bezeichneten Landes als Gegenseite und des ergangenen Bescheides einzureichen sei. Einer Belehrung über eine Angabe des Beschwerdegegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs wie auch über die Stellung eines bestimmten Antrags bedürfe es im Entschädigungsverfahren nicht.

Dieser Auffassung der Revision kann jedoch nicht zugestimmt werden. Denn § 195 Abs. 2 Nr. 3 BEG schreibt zwingend eine Belehrung vor, "in welcher Form ... die Klage zu erheben ist". War zur Form der Klageerhebung gehört, ergibt sich aus der nach § 209 BEG sinngemäß anzuwendenden Vorschrift des § 253 ZPO. Dem entsprechen die Belehrungen in den beiden Bescheiden nicht. Im Übrigen läßt sich aus der Rechtsprechung des erkennenden Senats über die Erfordernisse einer wirksamen Klageerhebung in Entschädigungssachen auch nichts Gegenteiliges herleiten. Zwar sind nach dieser Rechtsprechung an eine Klageschrift, die von einer rechtsunkundigen Partei eingereicht wird, keine zu hohen Anforderungen zu stellen (vgl. insbesondere die Entscheidung 1957, 203⁴⁰ = LM Nr. 3 zu § 209 BEG und RZW 1959, 88⁴² = LM Nr. 10 zu § 210 BEG). Wie jedoch der Senat hierbei ständig ausgesprochen hat, muß die Klageschrift zumindest einwandfrei ergeben, in welchem Umfang ein Bescheid angefochten werden soll, vor allem wenn, wie dies hier der Fall ist, in dem Bescheid über verschiedene Entschädigungsansprüche, teils zubilligend, teils abweisend, entschieden worden ist.

Zwar ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Bescheid hinsichtlich eines Berufsschadens auch ohne die vorgeschriebene Belehrung unanfechtbar sein kann, wenn nämlich die Entschädigungsbehörde einem Entschädigungsantrag in vollem Umfang entsprochen hat. Denn wie bereits in der Entscheidung 1959, 407⁵⁰ = LM Nr. 3 zu § 81 BEG ausgeführt, steht einem Antragsteller der Rechtsweg nach § 210 Abs. 1 BEG nur insoweit offen, als sein Entschädigungsanspruch abgelehnt ist; soweit dem Anspruch stattgegeben ist, erlangt der Bescheid auch für die Entschädigungsbehörde bindende Kraft. Jedoch

läßt sich dies hier nicht bejahen. Der Kläger hatte in seinem Entschädigungsantrag nur angegeben, welcher Berufsschaden ihm entstanden sei, ohne eine zahlenmäßig bestimmte Entschädigung zu fordern. Infolgedessen hätte es auch einer Prüfung bedurft, ob mit der Wiederzulassung zur Krankenkassenpraxis der Kläger wieder eine ausreichende Lebensgrundlage hatte, insbesondere eine angemessene Vorsorge für sein Alter und seine Hinterbliebenen gesichert war. Darin, daß die Entschädigungsbehörde eine Entschädigung nur für die Zeit bis zum 8. Mai 1945 zubilligte, lag somit die Ablehnung einer Entschädigung für eine spätere Zeit, so daß der Kläger durch den Bescheid über seinen Berufsschaden beschwert war und diesen insoweit somit anfechten konnte.

Die Frist zur Ausübung des Rentenwahlrechts nach § 84 BEG begann daher noch nicht mit dem Erlaß der Entschädigungsbescheide, so daß die Wahl der Rente am 18. März 1958 nicht verspätet und somit wirksam war.

2. Voraussetzung für das Wahlrecht nach § 81 BEG ist nach der Vorschrift des § 82 BEG, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung über seine Rente keine Erwerbstätigkeit ausübt, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, und ihm auch die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist, was insbesondere der Fall ist, wenn der Verfolgte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dies trifft für den Kläger zu. § 82 Satz 3 BEG bestimmt aber weiter, daß auch einer Erwerbstätigkeit eine Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit gleichzuachten ist.

In dieser Hinsicht ist es rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht das Ruhegehalt, das der Kläger als ehemaliger Knappschaftsarzt in Höhe von 200 DM monatlich von der Knappschaft bezieht, auf Grund des § 21 Abs. 3 der 3. DV-BEG unberücksichtigt lassen will, da ganz abgesehen von der Frage, wie diese Bestimmung gegenüber dem § 82 Satz 3 BEG auszulegen ist, der Kläger nach der vom Berufungsgericht angeführten Bescheinigung der Knappschaft vom 27. Januar 1958 nur sich zu einem Teil, nicht dagegen ausschließlich allein an der Aufbringung der Mittel für die Bezahlung des Ruhegehalts beteiligt hat.

Dieser Irrtum zwingt jedoch nicht zu einer Aufhebung des Berufungsurteils. Einmal hat diese Pension nicht die Höhe der Bezüge erreicht, die dem Kläger als Berufsschadensrente zustehen würden (vgl. § 21 Abs. 4 3. DV-BEG). Sodann haben nach den vom Berufungsgericht getroffenen und von der Revision auch nicht angegriffenen Feststellungen die Einkünfte des Klägers nach seiner Wiederezulassung zur Krankenkassenpraxis nicht für Rücklagen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausgereicht, was sonst möglicherweise entsprechend der Entscheidung RzW 1958, 369³⁴ = LM Nr. 3 zu § 75 BEG zu einer Versagung einer Rente hätte führen können.

II.

Der Kläger bezieht auf Grund landesrechtlicher Vorschriften für Schaden an Körper und Gesundheit eine Monatsrente von 233,30 DM. Die vom beklagten Land begehrte Anrechnung von drei Vierteln dieses Betrages auf eine etwaige Rente für den Berufsschaden hat das Berufungsgericht abgelehnt,

weil es sich bei der Landesrente um eine sogenannte Landesspitze handle, die nach § 228 Abs. 2 Satz 2 BEG zugunsten des Klägers bestehen bleiben müsse. Da die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers nur 10 v. H. betrage, hätte er nach dem BEG keinen Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens, da hierfür sich die Minderung mindestens auf 25 v. H. belaufen müsse. Die §§ 121, 122 BEG bezögen sich außerdem nur auf das Zusammentreffen von Entschädigungsansprüchen, die das Bundesentschädigungsgesetz gewähre. Auch würde die Anrechnung dazu führen, daß dem Kläger praktisch seine Landesrente in Höhe von drei Vierteln genommen würde.

Schon der letztere Gesichtspunkt trifft nicht zu. Denn wie § 122 BEG zweifelsfrei ergibt, bleibt die bereits unanfechtbar festgesetzte Entschädigung unberührt und ist unverändert in der festgesetzten Höhe zu zahlen. Lediglich bei der zweiten auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes noch festzusetzenden Entschädigung soll sich die bereits unanfechtbar festgesetzte Entschädigung insofern auswirken, als die neu festzusetzende Entschädigung entsprechend niedriger bemessen wird. § 228 BEG steht daher einer Anrechnung der Landesrente nicht entgegen.

§ 122 BEG muß auch grundsätzlich angewendet werden, wenn die unanfechtbar gewordene Entschädigung auf Grund landesrechtlicher Vorschriften festgesetzt ist und die zweite Entschädigung auf Grund der Vorschriften des BEG festzusetzen ist. Einmal spricht dafür schon der Wortlaut des § 122 BEG, der keinen Unterschied macht, ob die unanfechtbare Entschädigung auf Grund des BEG oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften festgesetzt ist. Sodann verkennt

das Berufungsgericht den Sinn und Zweck einer Entschädigung für Gesundheits- und Berufsschaden und der durch die §§ 120 und 122 BEG getroffenen Regelung. Entschädigung für Gesundheitsschaden wird für die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gewährt, Entschädigung für den Berufsschaden, weil der Verfolgte seine Erwerbsfähigkeit nicht oder nur mit wesentlicher Beschränkung hat ausnutzen können. Ebenso wie die Gesundheitsschadensrente hat die Berufsschadensrente des selbständig Gewerbetreibenden reinen Versorgungscharakter. Dem entspricht es, daß die Festsetzung von Entschädigungen wegen gleichzeitig vorhandenen Gesundheits- und Berufsschadens nicht unabhängig von einander erfolgen kann. Auch die Bestimmung des § 10 BEG spricht dafür. Man denke nur an den Fall, daß der Verfolgte einen nach dem BEG entschädigungsfähigen Gesundheitsschaden erlitten hat und ihm eine Entschädigung für diesen Schaden auf Grund landesrechtlicher Vorschriften bereits gezahlt ist. Diese Zahlung ist nach § 10 BEG auf die Leistungen für den gleichen Schaden nach dem BEG anzurechnen. Den Kläger mit einem Gesundheitsschaden mit nur 10 v. H. gegenüber einem Verfolgten mit einem solchen von 25 v. H. oder mehr besser zu stellen, dürfte weder dem Sinn der gesetzlichen Regelung noch der Billigkeit entsprechen. Auch die in § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG angeordnete Anrechnung von Versorgungsbezügen aus öffentlichen Mitteln spricht für diese Auslegung.

Der vom Oberlandesgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung RZW 1958, 372 Nr. 38 vertretenen Auffassung ist daher grundsätzlich zuzustimmen (vgl. auch die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung vom 17. Februar 1960 - IV ZR 271/59 -).

III.

Da somit dem Kläger auf die von ihm begehrte Entschädigung 75 v. H. seiner Gesundheitsschadensrente anzurechnen ist, war seine Klage in Höhe eines Betrages von monatlich 174,97 DM und eines Jahresbetrages von 2.099,70 DM abzuweisen. Im übrigen war, wie bereits oben zu I. ausgeführt, die Revision zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92, 97 ZPO, § 225 BEG.

Ascher	Raske	v. Werner	Wüstenberg	BR ^U r. Graf ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben
				Ascher